

# Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

FS 2022

# Datenschutz

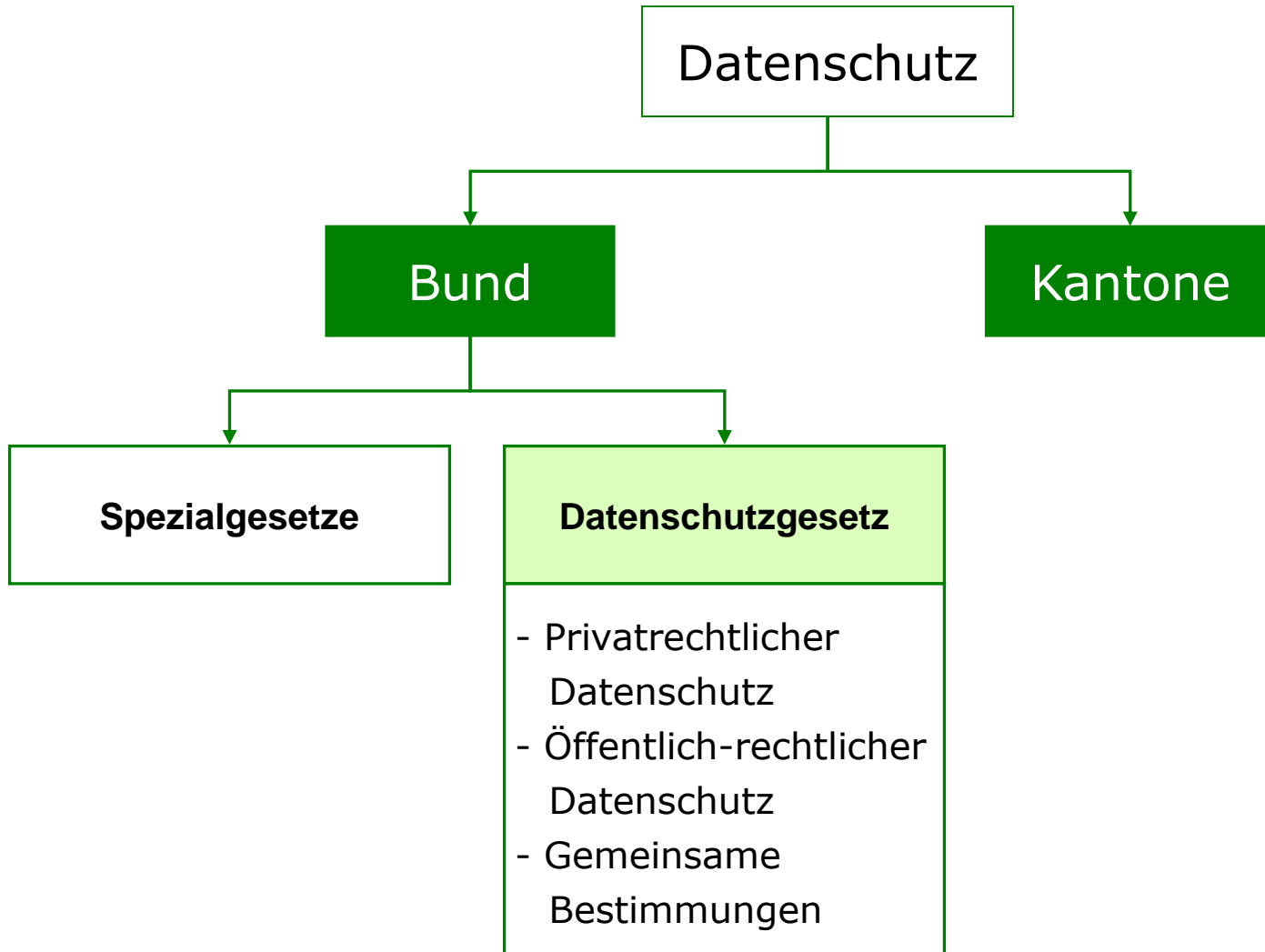
---

Leseplan:

Skript § 37  
Neues DSG



# Datenschutz



# Zweck und Geltungsbereich DSG

## **Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

### **Art. 1**           Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

### **Art. 2**           Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

# Zweck und Geltungsbereich DSG

---

## **Art. 3** Räumlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden.

## **Art. 5** Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- b. *betroffene Person*: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;

# Zweck und Geltungsbereich DSGVO

- c. *besonders schützenswerte Personendaten:*
  1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
  2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
  3. genetische Daten,
  4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
  5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
  6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- d. *Bearbeiten:* jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e. *Bekanntgeben:* das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;

# Zweck und Geltungsbereich DSGVO

- f. *Profiling*: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- g. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

# Zweck und Geltungsbereich DSG

---

- i. *Bundesorgan*: Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist;
- j. *Verantwortlicher*: private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;
- k. *Auftragsbearbeiter*: private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.





# Grundsätze

## Art. 6 Grundsätze

<sup>1</sup> Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.

<sup>3</sup> Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.

<sup>4</sup> Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.

<sup>5</sup> Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Bearbeitung sowie vom Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

# Grundsätze

<sup>6</sup> Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.

<sup>7</sup> Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.

## **Art. 7**            Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

<sup>1</sup> Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

# Grundsätze

## **Art. 30** Persönlichkeitsverletzungen

<sup>1</sup> Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

<sup>2</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;
- b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
- c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

## **Art. 31** Rechtfertigungsgründe

<sup>1</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

# Grundsätze

---

## **Art. 34**      Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup> Eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Es handelt sich um die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.
- b. Es handelt sich um ein Profiling.
- c. Der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Datenbearbeitung können zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen.

# Ansprüche



## **Art. 25**      Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

## **Art. 28**      Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen, wenn:

- a. der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und
- b. die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.

# Ansprüche

## Art. 32          Rechtsansprüche

<sup>1</sup> Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden, es sei denn:

- a. eine gesetzliche Vorschrift verbietet die Änderung;
- b. die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.

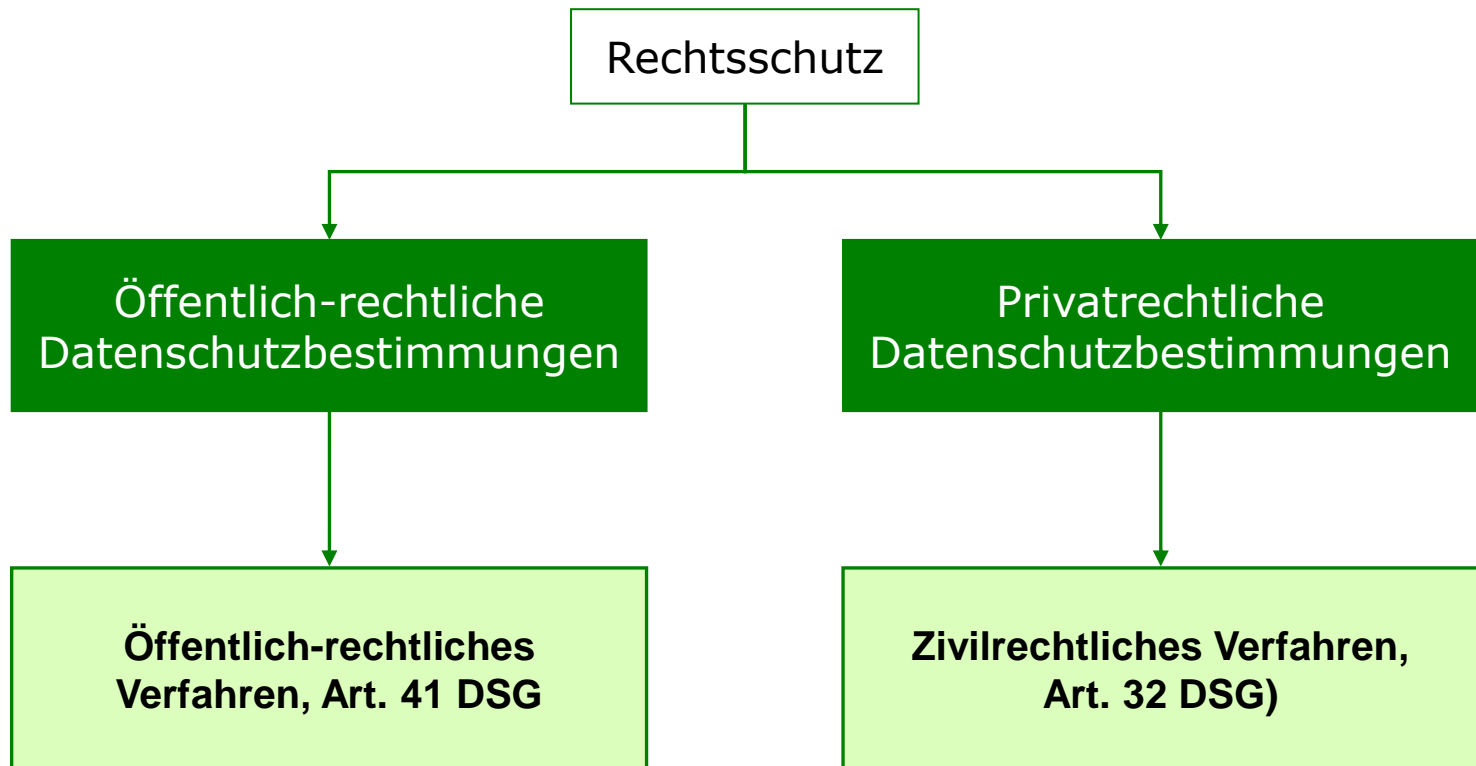
<sup>2</sup> Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g–28l des Zivilgesetzbuchs<sup>7</sup>. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:

- a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird;
- b. eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;
- c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden.

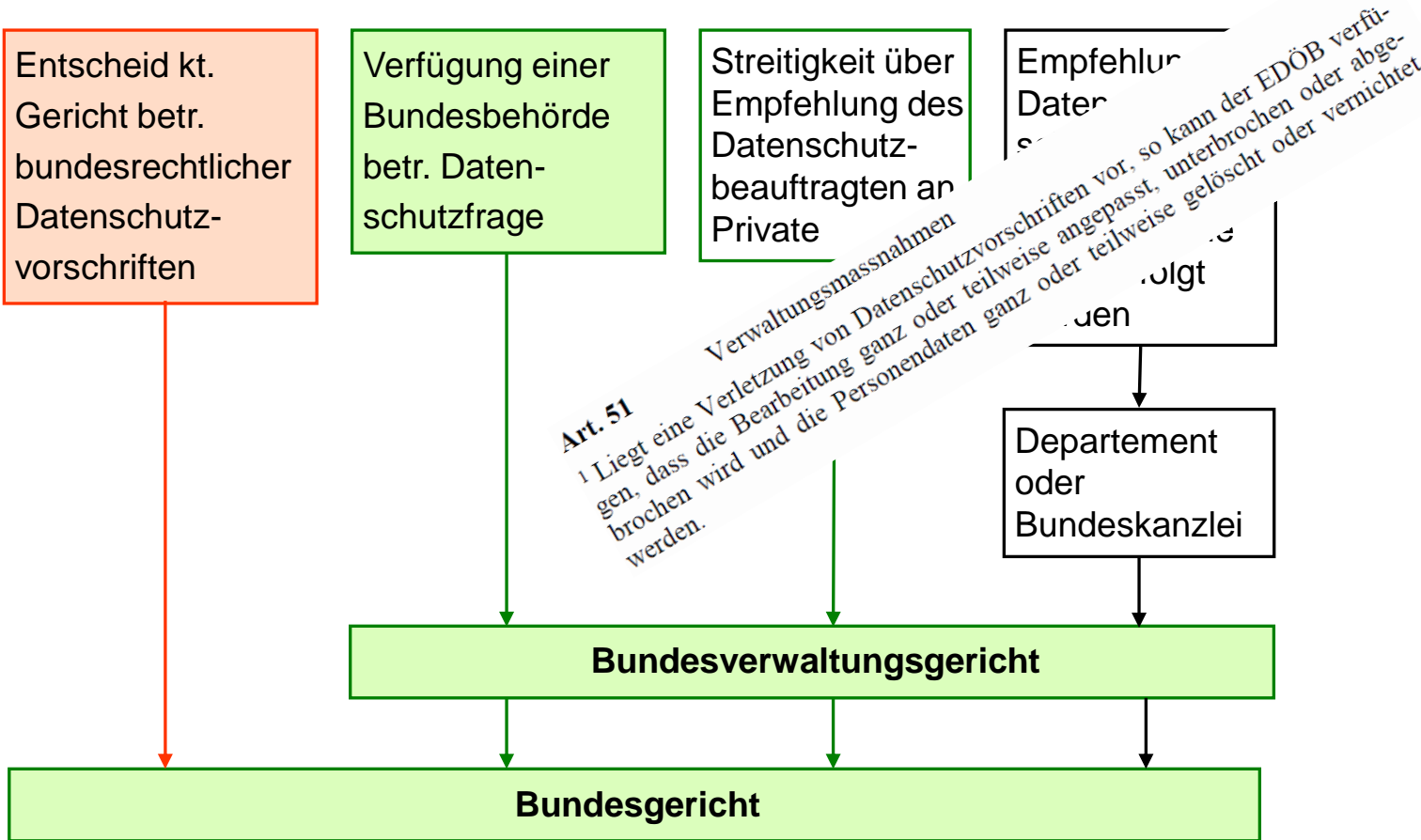
<sup>3</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Personendaten festgestellt werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

<sup>4</sup> Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Löschung oder die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung oder der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

# Rechtsschutz



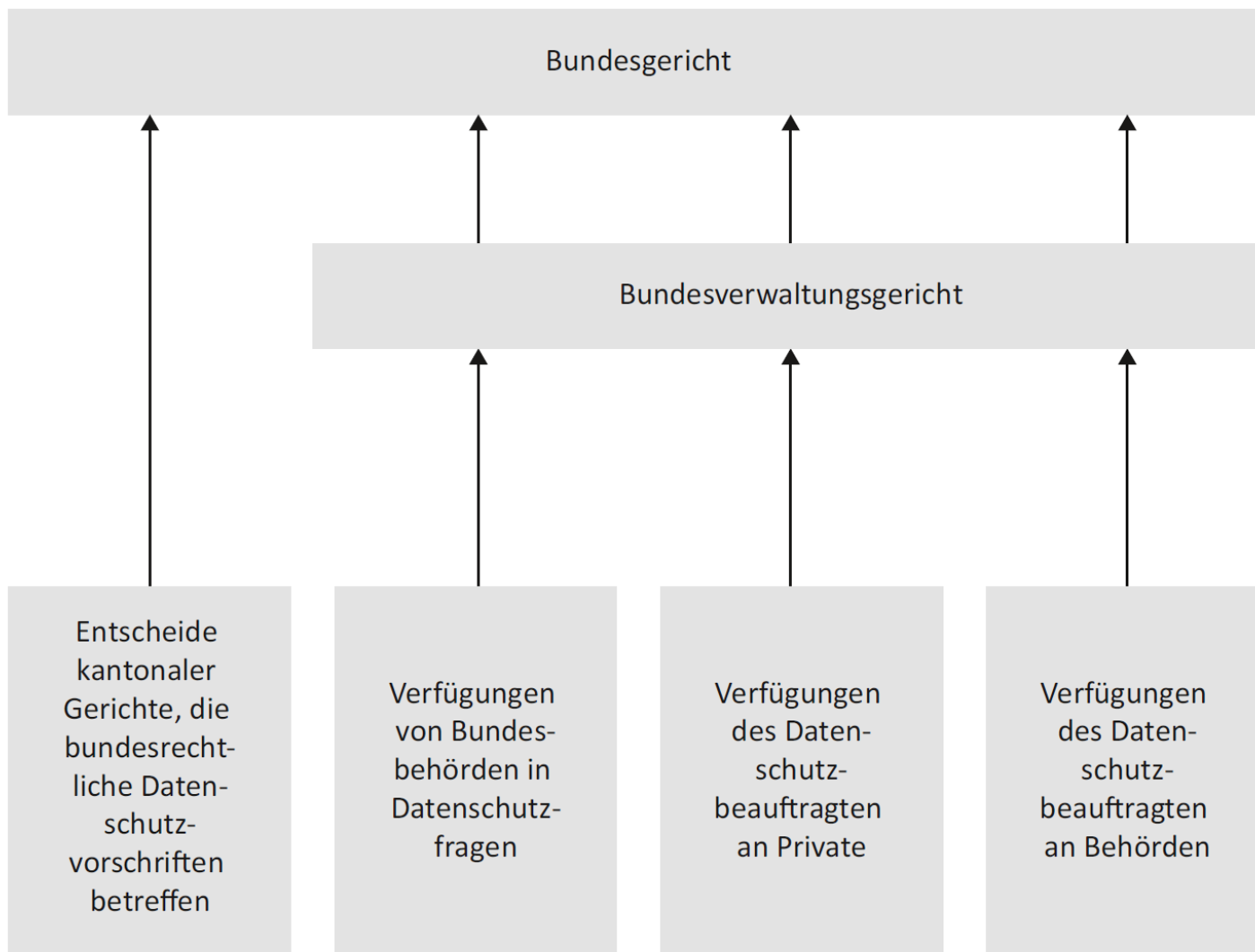
# Rechtsschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich





# Rechtsschutz im öffentlich-rechtlichen Bereich

Schema 18: Rechtsschutz im Datenschutz



# Zulässigkeit des Datentransfers CH -Ausland

## Art. 16 Grundsätze

<sup>1</sup> Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausstellt oder anerkannt hat; oder
- e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

# Zulässigkeit des Datentransfers CH -Ausland

## **Art. 17** Ausnahmen

<sup>1</sup> Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

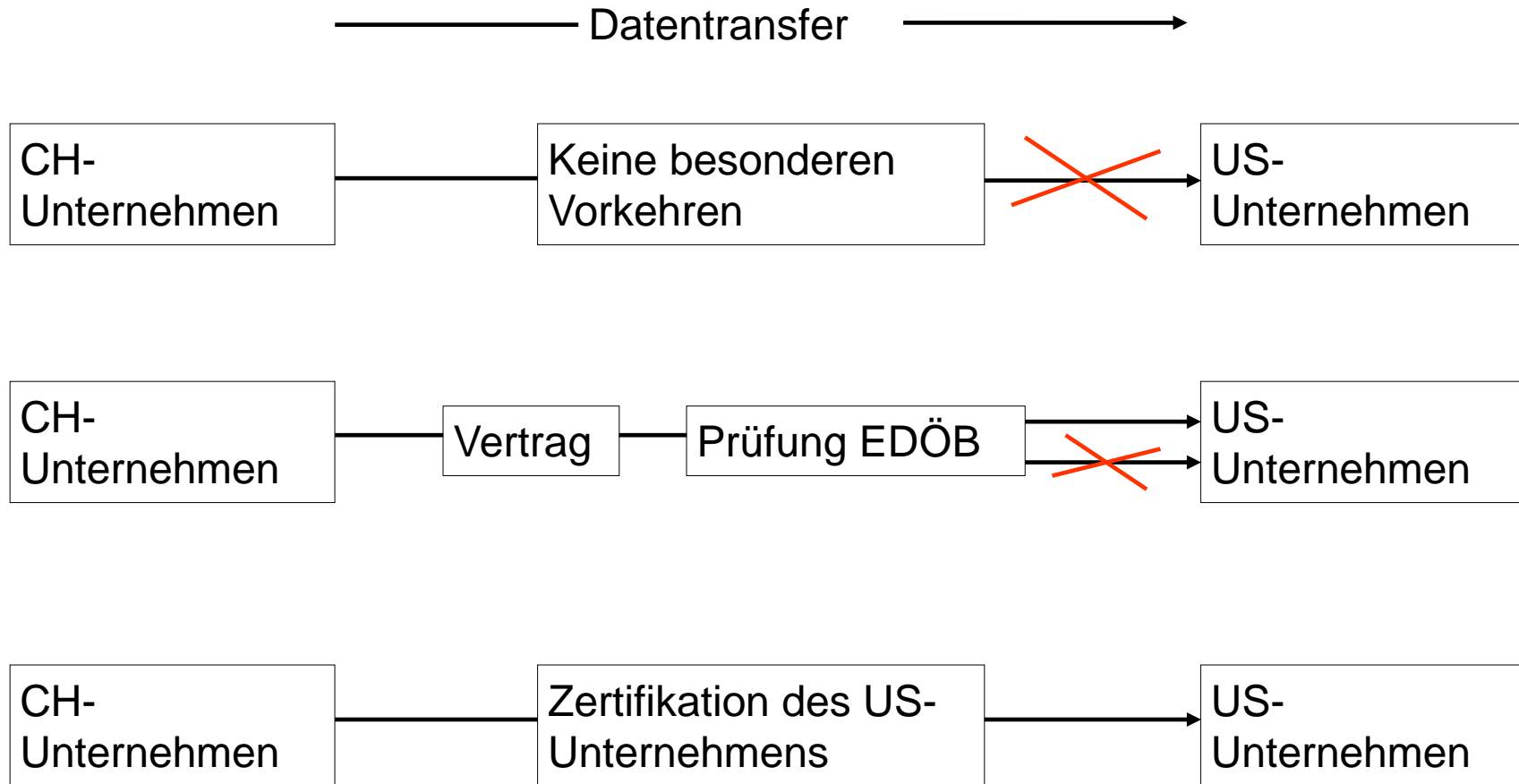
- a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
  1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
  2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
  1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder
  2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.
- e. Die betroffene Person hat die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.

## **Art. 18** Veröffentlichung von Personendaten in elektronischer Form

Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Bekanntgabe ins Ausland, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.



# Zulässigkeit des Datentransfers CH-USA



# Zulässigkeit des Datentransfers CH-USA

David Rosenthal

## Das neue Datenschutzgesetz

[69] Ein Sonderfall war bis vor kurzem die USA: Auch sie galt als Land mit angemessenem Datenschutz, aber nur mit Bezug auf jene Unternehmen, die sich unter dem «Privacy Shield Framework» selbstzertifiziert hatten<sup>61</sup>. Dies haben beispielsweise die grossen US-Online-Anbieter wie Google, Amazon, Facebook und Microsoft getan. Die Selbstzertifizierung entspricht insofern einem gesetzlichen Datenschutz, als diese Unternehmen quasi ein öffentliches Versprechen abgeben, sich an die Grundsätze des europäischen Datenschutzes zu halten und darum im Falle eines Verstosses wegen Verletzung ihrer Zusage lauterkeitsrechtlich belangt werden können. Ob Datenbekanntgaben in Fällen analog dem Privacy Shield (sollte es sie überhaupt noch geben, N 74) inskünftig wie bisher als Fall von Art. 16 Abs. 1 revDSG gelten oder systematisch unter die Ausnahmeregelung nach Art. 16 Abs. 3 revDSG gefasst werden (N 67), wird der Bundesrat entscheiden müssen.



# Google Street View (BGE 138 II 346 ff.)



# Google Street View (BGE 138 II 346 ff.)

## Analyse

1. Handelt es sich bei den Bildern von Google Street View um Personendaten?
2. Liegt eine Datenbearbeitung vor?
3. Verletzt die Bearbeitung durch Google das Recht am eigenen Bild?
4. Ist die Datenbearbeitung erkennbar?
5. Ist die Datenbearbeitung verhältnismässig?
6. Inwieweit spielen die Interessen der Allgemeinheit eine Rolle?
7. Welche Massnahmen muss Google unternehmen, um die Persönlichkeitsverletzungen zu minimieren?

